

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 48

Vereinsnachrichten: Souhaits de Nouvelle-Année = Neujahrsgratulationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ersteinst
Sonnabend

Paraissant
le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—

Pour l'étranger:
3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent 3 1/2 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins

8. Jahrgang | 8^{me} Année

Organe et Propriété de la
Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen. Admissions.

Herr Ch. Ammann | Grand Hotel, Arosa . 30
Hotel Hohenfels, Arosa 90

Souhais de Nouvelle-Année.

Depuis nombre d'années nos sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyennant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'Ecole professionnelle. Cette année également nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la Rédaction de l'Hotel-Revue toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette pratique institution qui a ouverte cet automne son septième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'Hotel-Revue et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonérés de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Ouchy, le 1^{er} Décembre 1899.

Société suisse des Hôteliers,
Le Président:
J. Tschumi.

Neujahrgratulationen.

Seit Jahren hat sich unter unsern Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die Fachliche Fortbildungsschule von den ceremoniellen Neujahrgratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen beliebigen grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten obgenannter Schule, welche diesen Herbst ihren siebensten Kurs begonnen hat, an die Redaktion der Hotel-Revue in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der Hotel-Revue veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrgratulationskarten entbunden.

Ouchy, den 1. Dezember 1899.

Schweizer Hotelier-Verein,

Der Präsident:

J. Tschumi.

Die Redaktion glaubt im Sinne aller Mitglieder zu handeln, wenn sie in erster Linie diejenigen Herren, die mit so aufopfernder Hingabe als Lehrer ihre Zeit und Kenntnisse in den Dienst der Fachschule stellen, als von den Neujahrgratulationen entbunden aufführt, auch wenn sie nicht noch ihr besonderes Scherlein beisteuern. Ihnen verdankt ja die Schule ihr Zustandekommen und ihre gedeihliche Entwicklung, also mehr, als mit einigen Ziffern ausgedrückt werden könnte.

Es sind dies die Herren:

Tschumi J., Hotel Beau-Rivage, Ouchy.
Müller John, Hotel d'Angleterre, Ouchy.
Raach A., Hotel du Faucon, Lausanne.
Schmidt J. A., Hotel Beau-Site, Lausanne.

Bis zum 2. ds. eingegangene Beiträge:
Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Hr. Erne M., Hotel Schrieder, Basel Fr. 10
Flick C., Hotel Drei Könige, Basel „ 30
Otto P., Hotel Victoria, Basel „ 20

Summa Fr. 50

Zum Bundesgesetz

betreffend die

Kranken- und Unfallversicherung.

Im Anschluss an die in letzter Nummer erschienene Korrespondenz, in welcher der Wunsch ausgesprochen ist, es möchte im Schoosse des Vereins das Gesetz, für welches unzweifelhaft das Referendum ergriffen werden wird, einer näheren Prüfung mit Bezug auf die Folgen desselben für die Hotel-Industrie unterzogen werden, bringen wir in Nachstehendem von den 300 Artikeln des betr. Gesetzes die hauptsächlichsten, jedoch nur soweit sie Bezug auf die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung haben und soweit es sich um die direkten Pflichten und Rechte der Versicherten und ihrer Arbeitgeber handelt.

I. Krankenversicherung.

Versicherungspflicht.

Art. 1. Alle unselbständig erwerbende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben, die Hausindustrie inbegriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstverhältnissen sind von rückgeleiteten vierzehnten Altersjahr an nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten obligatorisch versichert, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ein ausländischer Betrieb, welcher in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzt oder grössere Unternehmungen ausführt, wird mit Bezug auf die in einer solchen Zweigniederlassung oder bei solchen Unternehmungen beschäftigten Personen den inländischen Betrieben gleichgehalten.

Die gemäss Absatz 1 und 2 versicherten Personen verbleiben, wenn sie im Auftrag des inländischen Arbeitgebers vorübergehend im Ausland arbeiten, im Versicherungsverband.

Art. 3. Die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern der Jahresgehalt den Betrag von fünfzehnhundert Franken übersteigt.

Art. 4. Diejenigen Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sind versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.

Art. 5. Jeder Arbeitgeber, welcher durchschnittlich im ganzen mehr als fünf Personen beschäftigt ist, auch wenn er nicht unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, steht, verpflichtet, ein geordnetes Arbeitsverzeichnis zu führen.

Versicherungskreise.

Art. 10. Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft wird in Hinsicht auf die Krankenversicherung in Versicherungskreise eingeteilt.

Art. 11. Jeder Kanton bildet einen oder mehrere Versicherungskreise von je wenigstens zweitausend Einwohnern.

Kreiskrankenkassen.

Art. 46. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse von dem Eintritt oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innert vier Tagen Kenntnis zu geben.

Art. 49. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse innert zwei Tagen in Kenntnis zu setzen.

Art. 50. Jeder Arbeitgeber, sobald er oder sein Stellvertreter die Erkrankung eines bei ihm beschäftigten obligatorischen Mitgliedes erfährt, verpflichtet, innert zwei Tagen seit dieser Kenntnisnahme eine Meldestelle Anzeige zu erstatten.

Art. 51. Der Vorstand der Kreiskrankenkasse lässt nach erhaltenen Kenntnissen von der Erkrankung eines Mitgliedes den Krankheitsfall feststellen und trifft fortwährend die nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung und zur Heilung des Kranken, sowie der Feststellung des Krankheitsverlaufs und der Krankheitsdauer.

Art. 53. Die Kreiskrankenkasse gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, vom Beginn an, unentgeltlich, ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel, beschafft die zur Heilung dienlichen Gegenstände, und trägt die notwendigen Transport- und Reisekosten.

Art. 54. Die Kreiskrankenkasse gewährt ausserdem jedem erkrankten obligatorischen Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60% des nach Massgabe von Art. 88-91 festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes.

Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird das Krankengeld entsprechend gekürzt.

Im Falle gänzlicher Hilflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die kantonale Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Kreiskrankenkasse, durch die endgültige Verfügung das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes erhöhen.

Art. 56. Jede Leistung auf Rechnung der Kreiskrankenkasse und des Sterbegeldes hört jedoch für die Folgezeit auf:

a) mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Krankheit, hinsichtlich dieser Krankheit, und ebenso

b) mit dem Übergang des Krankheitsfalles an die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Art. 58. Den Mitgliedern der Kreiskrankenkasse oder den Vertretern steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiete der Kreiskrankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten regelmässig praktizierenden Ärzten frei.

Art. 62. Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Kreiskrankenkasse, jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken und seiner Angehörigen, die Verbringung in eine Heilanstalt und die Verpflegung in einer solchen auf Kosten der Kasse anordnen.

Art. 63. Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten, am Schlusse jeder Krankheitswoche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.

Art. 64. Das Krankengeld kann weder gepfändet, noch mit Beschlagnahme belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 66. Wer krank in die Kreiskrankenkasse eintritt, besitzt ihr gegenüber mit Bezug auf diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 67. Erkrankt ein Mitglied im Militärdienst, so ist die Kreiskrankenkasse nicht verpflichtet, für diese Krankheit aufzukommen. (Da ein spezielles Gesetz für Militärversicherung vorgesehen ist. Red.)

Art. 69. Hat sich der Versicherte die Krankheit durch ein Vergehen oder auf arglistige Weise zugezogen und war dabei zurechnungsfähig, so kann er mit Bezug auf diese Krankheit des Anspruchs auf die Kassenleistung ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

Hat der Versicherte die Krankheit durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechnungsfähig, so kann das Krankengeld bis auf die Hälfte gekürzt werden.

Art. 78. Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische Mitglied einen Beitrag an die Auflage.

Die Höhe des Beitrages wird alljährlich im Voranschlag des Bundes oder durch besonderen Beschluss der Bundesversammlung je für das folgende Jahr festgesetzt. Der Beitrag soll jedoch je wenigstens einen Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft betragen.

Die Bundesversammlung ist befugt, für die der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleinergewerbe angehörenden obligatorischen Mitglieder einen weiteren Beitrag von einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft auszusetzen.

Art. 79. Auf jedes obligatorische Mitglied entfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollaufgabe), welcher, für alle solche Mitglieder der nämlichen Kreiskrankenkasse gleichmässig, nach der Höhe des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Vom Eintritt in die Kreiskrankenkasse an werden sämtliche Tage, inbegriffen der Anfangs- sowie der Endtage der Mitgliedschaft, und ausgenommen die Sonntage, als Arbeitstage gerechnet.

Art. 81. Der Einheitsatz für die Vollaufgabe wird durch die einzelne Kreiskrankenkasse festgesetzt. Jedoch darf jener Einheitsatz höchstens vier Prozent des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes betragen.

Art. 82. Die Auflage ist für jeden Kalendermonat zum voraus an dem von der Kreiskrankenkasse bezeichneten Ort an dieselbe zu bezahlen.

Art. 83. Die Auflage wird, soweit nicht der Bund für sie aufkommt, der Krankenkasse geschuldet. Für den ganzen Art. 2 und 4 obligatorisch Versicherten von seinem Arbeitgeber.

Art. 84. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der von ihm geschuldeten Monatsaufgabe an dem nach der Fälligkeit der letzteren fällig werdenden Lohn des Versicherten abzuziehen.

Art. 87. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse den Lohn, welchen er dem obli-

gatorischen Mitgliede ausrichtet, anzugeben und sie von jeder erheblichen Veränderung in den Lohnverhältnissen in Kenntnis zu setzen.

Art. 88. Bei Jahresgehalt wird der dreihundertste, bei Monatsgehalt der fünfundzwanzigste Teil als Tagesverdienst angenommen.

Für solche Lehrlinge, Volontäre und jugendliche Arbeiter, welche keinen Lohn beziehen, ist der niederste Lohn eines erwachsenen Arbeiters in dem betreffenden Betrieb oder Betriebsteil, beziehungsweise in den nächstgelegenen gleichen oder gleichartigen Betrieben, einzusetzen. Dasselbe gilt für Arbeiter mit einem Anfangslohn, sofern jener niederste Lohn höher ist. Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann für die in diesem Absatz bezeichneten Arten von Versicherten ein höheres als jener niederste Lohn angesetzt werden.

Art. 89. Der nach Vorschrift von Art. 88 ermittelte Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er den Betrag von 7 Franken 50 Rappen nicht übersteigt.

Art. 90. Die obligatorischen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes in folgender Weise in Lohnklassen eingeteilt:

Klasse	Fr. — bis und mit Fr. 1.—
I.	1.50
II.	2.00
III.	2.50
IV.	3.00
V.	3.50
VI.	4.00
VII.	4.50
VIII.	5.00
IX.	5.50
X.	6.00

Die oberste Zahl jeder Klasse gilt, für die Berechnung sowohl der Auflagen als auch des Krankengeldes, gleichmässig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehörenden Mitglieder.

Art. 91. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk und dem Kleinergewerbe gilt als Tagesverdienst eines mit dem Arbeitgeber in hiesiger Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitgliedes einer Kreiskrankenkasse der Barlohn, es sei denn, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen einem solchen Mitgliede und seinem Arbeitgeber, die Naturalleistungen ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Art. 92. Gestützt auf die Angaben des Beteiligten und nach allfälligen weiteren Erhebungen setzt der Vorstand der Kreiskrankenkasse den Tagesverdienst und die Klassenzugehörigkeit fest und gibt davon den Beteiligten schriftlich Kenntnis.

Die Auflage wird im Falle der Beschwerde vorläufig nach Massgabe dieser Festsetzung erhoben. Erfolgt auf dem Beschwerdewege eine Abänderung, so wird zu viel Bezogenes vergütet, zu wenig Bezeichnetes nachbezogen.

Art. 93. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Auflagenanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Auflagenanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuschieben, so ist er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholenden Spätere Abzüge sind unzulässig und, wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstatten.

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere als die gesetzliche Beitragsleistung des letzteren festgesetzt wird, sind unzulässig und ungültig, und der allfällige bereits erhobene Mehrbetrag ist bar zu vergüten.

Art. 94. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Auflage nicht einbezahlt, kann über diese hinaus ein Strafgehalt auf den fünffachen Betrag der Restanz zu Gunsten der Kreiskrankenkasse auferlegt werden.

Art. 95. Für die Zeit der Krankheit wird keine Auflage, wohl aber der Bundesbeitrag erhoben.

Bei nur teilweiser durch die Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohne abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Verschütten einer Krankheit herbeigeführt wurde, so ist die nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzutragen. Für den nachhergehenden Betrag besitzt der Arbeitgeber das Recht des Rückgriffs auf den Schuldigen.

Art. 96. Wenn die Jahresrechnung eines Einnahmenüberschusses ergibt, so ist stets ein angemessener Teil desselben durch die Krankenkasse vorzutragen. Der Rest wird jeweilen in erster Linie zur Bildung und Aufrechterhaltung einer Reserve verwendet, bis diese das Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungsjahrs und des Vorjahres erreicht.

Art. 97. Ergibt sich bei der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsergebnis voraussehen, so findet eine Erhöhung der Auflage innert der in Art. 81 aufgestellten Schlichtung statt.

Art. 100. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Be-